

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Birger Lüssow, Fraktion der NPD

**Politisch motivierte Wahlkampfbehinderung in der Hansestadt Rostock
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Öffentlich und medienwirksam versammelten sich am 2. Juni 2009 in der Hansestadt Rostock 50 Personen des linksextremistischen Spektrums (Mitteilung der SAV im Weltnetz), um massiv plakative Wahlwerbung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands von kommunalen Laternenmasten zu entfernen. Unter den Akteuren befanden sich auch Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und der Rostocker Bürgerschaft. Dieser Aktion ging ein Aufruf voraus, in dem sich unter anderem ein namentlich bekanntes Rostocker Bürgerschaftsmitglied als verantwortlich zeichnete. Die dadurch und in Folge einer Anzeige im Vorfeld alarmierte Polizei war zum geschilderten Tathergang anwesend.

1. In welchem Umfang wurden Wahlwerbep plakate entfernt, die den anwesenden Polizeibeamten übergeben worden sind?
 - a) Um welche konkrete Anzahl handelt es sich hierbei insgesamt?
 - b) Wie viele Wahlwerbep plakate wurden unversehrt bzw. beschädigt überreicht?
 - c) Wo befinden sich derzeit die an die Polizei übergebenen Wahlwerbep plakate?

Zu a)

Es handelt sich hierbei um zwei Wahlwerbep plakate.

Zu b)

Während des Polizeieinsatzes am 02.06.2009 wurden zwei Wahlplakate der NPD unversehrt und unbeschädigt an die Polizei übergeben. Da der Polizei eine Strafanzeige nach § 130 StGB gegen die NPD vorlag, wurden diese zwei Wahlwerbeplakate im Rahmen der Beweismittelsicherung nach §§ 94, 98 StPO sichergestellt.

Zu c)

Die beiden - inzwischen gefalteten - Wahlwerbeplakate wurden am 06.07.2009 an einen Vertreter der NPD herausgegeben.

2. Wie viele Einsatzkräfte der Landespolizei waren zum benannten Zeitraum vor Ort?
 - a) Aus welcher(n) Polizeidienststelle(n) wurden im Außendienst tätige Polizeikräfte eingesetzt?
 - b) Wurden im Zuge der geschilderten Aktion Polizeikräfte zur Verstärkung zum geschilderten Ort des Tathergangs beordert?
 - c) Gibt es einen namentlich bekannten Einsatzleiter, auf dessen Verantwortlichkeit im Zuge der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens zurückgegriffen werden kann?

Zu a)

Es waren Polizeivollzugsbeamte der Polizeiinspektion Rostock, der Kriminalpolizeiinspektion Rostock sowie der Inspektionen Zentrale Dienste Rostock und Schwerin am 02.06.2009 im Zusammenhang mit dem bezeichneten Vorgang im Einsatz. Insgesamt waren 27 Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.

Zu b)

Nein.

Zu c)

Ja.

3. In welchem Umfang gestaltete sich der Einsatz der anwesenden Polizeikräfte?
 - a) Wurden die Personalien aller an der geschilderten Aktion Beteiligten von den vor Ort anwesenden Polizeikräften aufgenommen?
 - b) Wenn nicht, warum haben die eingesetzten Polizeikräfte keine Personalienfeststellung eingeleitet?
 - c) Wurden darüber hinaus Maßnahmen zur Identifikation anwesender und/oder beteiligter Akteure durchgeführt (bitte konkret benennen, in wie vielen Fällen die Maßnahmen im Rahmen der geschilderten Aktion Anwendung fanden)?

Es wurden die Personalien aller an der Aktion beteiligten Personen aufgenommen. Zur Identitätsfeststellung waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

4. Entspricht es aus Sicht der Landesregierung der Tatsache, dass beim oben geschilderten Tathergang, nach Paragraph 163
 - a) Absatz 1 Strafprozessordnung, eine „Verdunklungsgefahr“ bestünde, wenn keine Ermittlungsmaßnahmen stattgefunden haben?
 - b) Absatz 2 Strafprozessordnung, der Staatsanwaltschaft ohne Verzug die ermittelten Erkenntnisse, hinsichtlich der Ausübung von Straftaten, hätten übermittelt werden müssen?

Zu a)

Zu dem Sachverhalt wurden Ermittlungen eingeleitet.

Zu b)

Die Polizei hat die zuständige Staatsanwaltschaft am 02.06.2009 über den Sachverhalt informiert.

5. Ist es aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt und strafrechtlich unbedenklich, wenn bei künftigen gleich gearteten Aktionen der Paragraph 127 Strafprozessordnung für Privatpersonen gilt, insbesondere
 - a) wenn der Tatverdächtige „der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt“ werden kann?
 - b) wenn auch bei Anwesenheit von Polizeikräften, jedermann befugt ist, „auch ohne richterliche Anordnung“ vom vorläufigen Festnahmerecht Gebrauch zu machen?

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten.

6. Wurde aus Sicht der Landesregierung in der Durchführung der geschilderten Aktion der Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß Paragraph 303 Strafgesetzbuch erfüllt, insbesondere
 - a) wenn „unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“ worden ist?
 - b) wenn der „Versuch“ einer Sachbeschädigung hierbei ausgeschlossen werden muss, weil diese angekündigt und durchgeführt wurde?

Die Feststellung der Erfüllung eines Straftatbestandes fällt in die verantwortliche Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte und steht der Landesregierung nicht zu.

7. Wie wertet die Landesregierung insbesondere die Aussage eines namentlich bekannten Mitglieds der Rostocker Bürgerschaft, welches gegenüber Medien äußerte: „Vielleicht haben wir heute ein Gesetz gebrochen. Aber die politische Aussage ist wichtiger.“?

Äußerungen von Privatpersonen werden seitens der Landesregierung nicht bewertet.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage eines am Tatort anwesenden Polizeibeamten gegenüber Medienvertretern (OZ), dass „das Entfernen von Wahlplakaten nicht notwendigerweise strafbar“ sei, „solange sie nach dem Abhängen nicht zerstört oder gestohlen werden“?

Soweit die Fragestellung eine strafrechtliche Bewertung verlangt, fällt die Feststellung der Erfüllung eines Straftatbestandes in die verantwortliche Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte und steht der Landesregierung nicht zu.

9. Welche Kenntnisse sind der Landesregierung über identifizierte Akteure bekannt, die möglicherweise an der geschilderten Aktion teilnahmen und von der Polizei bereits wegen politisch motivierter Kriminalität erfasst worden sind (bitte Zahl der Personen und rechtskräftige Verurteilungen nach Straftatbestand, Strafmaß und Datum aufführen)?

Die durchgeführten Identitätsfeststellungen betrafen keine Personen, die bereits wegen politisch motivierter Kriminalität erfasst waren.